

Positionspapier Landwirtschaft & Öl

Version 1.0 vom 13.07.2023 Erarbeitet im Rahmen des Innovationsprojekts «Ökologische Infrastruktur Mittelland (ÖIM-2) - Umsetzungsstrategien für die Öl»

Im Auftrag der Kantone Aargau (Dep. Bau, Verkehr und Umwelt, Abt. Landschaft und Gewässer, Sektion N+L), Bern (Volkswirtschaftsdirektion, Amt für Landwirtschaft und Natur, Abt. Naturförderung) und Zürich (Baudirektion, Amt für Landschaft und Natur, Fachstelle Naturschutz).

Arbeitsgruppe: AG: Ramona Gaggini, Markus Jenny
BE: Florian Burkhalter, Patricia Gerber-Steinmann, Pascal König
ZH: Martin Graf, Rafael Wüest
Externe Begleitung: Fridli Marti, quadra Mollis gmbh

Konsultation Vorstand KBNL am 15.06.2023

Inhalt

1. Ausgangslage Instrument Ökologische Infrastruktur	2
1.1 Grundlage	2
1.2 Was ist die Öl?	2
1.3 Stand der Arbeiten zur Öl-Fachplanung (FÖI) und Ausblick	3
2. Positionen zu Fachplanung Öl und Landwirtschaft	4
Ausgangslage	4
A. Projekte zur Förderung der regionalen Biodiversität und Landschaftsqualität (PBL, LwG Art. 76) unterstützen die Umsetzung der Öl, indem die Vorgaben der Fachplanungen Öl hinsichtlich Flächenziele und Lagesteuerung berücksichtigt werden.	4
A1. Für die erste Vertragsperiode der Projekte zur Förderung der regionalen Biodiversität und Landschaftsqualität gelten landesweit generelle Zielwerte, die regional aufgrund der kantonalen FÖI anzupassen sind.	5
A2. Die Zielsetzung für die erste Vertragsperiode stellt eine erste Etappe hin zur Realisierung einer funktionalen Öl dar.	5
A3. Es gelten klare Vorgaben, welche Flächentypen für die Zielerreichung angerechnet werden können...6	6
A4. Die FÖI stellt für die Projekte zur Förderung der regionalen Biodiversität und Landschaftsqualität in den Kantonen die Vorgabe zur räumlichen Schwerpunktsetzung dar.....6	6
A5. Biotope von nationaler und regionaler Bedeutung gemäss NHG Art. 18a/b müssen einzelbetrieblich umgesetzt sein, damit an Projekten zur Förderung der regionalen Biodiversität und Landschaftsqualität teilgenommen werden kann.	6
B. Zur Förderung der Biodiversität in der LN sind neben den Projekten zur Förderung der regionalen Biodiversität und Landschaftsqualität auch weitere Massnahmen nötig, etwa im Rahmen der Strukturverbesserung, der Umsetzung des Gewässerraums oder zur Sicherung von ausgewiesenen neuen Kerngebieten gemäss den Fachplanungen Öl.	7
Anhang: Übersicht zu Anforderungen an die kantonalen FÖI	8
I. Flächenbedarf / Zielsetzung gemäss FÖI.....	8
II. Räumliche Schwerpunktsetzung durch die FÖI.....	8

1. Ausgangslage Instrument Ökologische Infrastruktur

1.1 Grundlage

In der Strategie Biodiversität Schweiz (BR 2012) ist die Errichtung einer Ökologischen Infrastruktur (ÖI) vorgesehen. Bis 2040 soll die Schweiz über eine funktionsfähige ÖI verfügen, welche der langfristigen Erhaltung der Biodiversität dient. Im dazugehörenden Aktionsplan Strategie Biodiversität Schweiz (BR 2017) werden entsprechende Massnahmen beschrieben. Einerseits sind spezifische Ergänzungen und Aufwertungen des Schweizer Schutzgebietssystems nötig. Anderseits soll ein System von Vernetzungsgebieten in der gesamten Landschaft ausgeschieden und ergänzt werden, um die Verbindung zwischen den Schutzgebieten sicherzustellen.

Das BAFU hat mit allen Kantonen die Erarbeitung eines kantonalen Gesamtkonzepts zur Arten- und Lebensraumförderung sowie Vernetzungsplanung vereinbart (Programmziel 1 der Programmvereinbarung NHG 2020 – 2024). Diese kantonale Fachplanung zur ÖI gilt als Voraussetzung für Bundesbeiträge an den Kanton für den Naturschutz ab der neuen PV 2025-2028.

Hier evtl. zu einem späteren Zeitpunkt noch kurz den Stand NHG-Revision erwähnen

Die Wissenschaft hat in den letzten Jahren zahlreiche Erkenntnisse geliefert, die zeigen, dass mindestens 30% der Fläche einer Region nötig sind, um die Biodiversität zu erhalten. Auf diese wissenschaftlichen Erkenntnisse abgestützt wurde an der COP15 der Biodiversitätskonvention (CBD) vom 19.12.22 in Montréal das neue Global Biodiversity framework mit dem Ziel der 30% verabschiedet. 17 % gelten in der Schweiz als Ziel für die Kerngebiete zum Schutze der Arten und Lebensräume. Dementsprechend braucht es zusätzlich zu den Kerngebieten 13% Vernetzungsgebiete.

1.2 Was ist die ÖI?

Die ÖI ist ein Netzwerk von Flächen, die für die Biodiversität und Erhaltung der Ökosystemleistungen wichtig sind. Sie dient dazu, die wertvollen natürlichen und naturnahen Lebensräume in der Schweiz zu erhalten, aufzuwerten, wiederherzustellen und zu vernetzen und so zu gewährleisten, dass die Biodiversität langfristig erhalten wird. Sie besteht aus Kern- und Vernetzungsgebieten, die in ausreichender Qualität und Quantität vorhanden und in geeigneter Anordnung im Raum verteilt sein müssen. Kerngebiete sind ökologische Hotspots, die räumlich definiert und gesichert sind, z.B. Biotope von nationaler, regionaler und lokaler Bedeutung wie Auen, Amphibienlaichgebiete, Moore, Trockenwiesen & -weiden. Vernetzungsgebiete ergänzen die Kerngebiete mit zusätzlich ökologisch wertvollen Lebensräumen. Sie sind für das Überleben der Arten zentral, z.B. für die Nahrungssuche, die Fortpflanzung oder den Schutz vor Störungen.

Die ÖI ist somit ein zentrales Planungsinstrument, um das gesamte zukünftige ökologiewirksame Handeln zu steuern. Mit Hilfe der Planung sollen die vorhandenen Mittel für den Erhalt der Biodiversität sektorübergreifend gezielt eingesetzt werden, womit Synergien maximal genutzt und ein hoher Wirkungsgrad erreicht werden kann. Gleichzeitig zeigt die Planung auf, in welchen Räumen hohe Naturwerte vorliegen und zu berücksichtigen sind.

In der Fachplanung ÖI werden zwei Flächentypen unterschieden:

- Kerngebiete (KG): Hotspots, räumlich definiert und rechtlich langfristig gesichert (z.B. nationale, regionale oder lokale Biotope, Waldreservate)
- Vernetzungsgebiete (VG): Ökologisch wertvolle Flächen zwischen den Kerngebieten (z.B. Biodiversitätsförderflächen im Landwirtschaftsgebiet mit QII und/oder Vernetzungsmassnahmen, naturnahe Gewässerabschnitte, Gehölzstrukturen im Offenland)

Die in den Vorgaben des Bundes geforderte räumliche und inhaltliche Schwerpunktsetzung durch die Fachplanung ÖI kann durch die Abgrenzung einerseits von neuen Kern- und Vernetzungsgebieten und andererseits von Schwerpunktträumen (SPR) erfolgen. Bei den Schwerpunktträumen handelt sich um Räume mit einem hohen Wert und/oder hohem Potenzial zur Stärkung und Ergänzung der ÖI. Die Herleitung der Schwerpunktträume stützt sich auf vorhandene Werte, Funktionalität für die ÖI, Standortpotenziale, Defizite bzw. Handlungsbedarf etwa hinsichtlich Vernetzung sowie das Wahrnehmen von Opportunitäten zur ökologischen Aufwertung.

Die Schwerpunktträume zeigen auf, wo welche Massnahmen zur Stärkung und Förderung der ÖI prioritär sind – gegebenenfalls auch mit zusätzlichen Anreizen. Es handelt sich dabei um die flächendeckende und sektorübergreifende Festlegung von Stossrichtungen, die im konkreten Umsetzungsprojekt durch Zusatzinfos oder aufgrund von Erhebungen vor Ort übersteuert werden kann.

Die ÖI ist wiederum in die Gesamtlandschaft (Matrix) eingebettet, welche den Austausch und die Ausbreitung von Arten sowie die Qualität der Kern- und Vernetzungsgebiete beeinflusst. Eine funktionsfähige ÖI ist entsprechend auch auf eine funktionsfähige Matrix angewiesen, etwa im Hinblick auf Austausch und Ausbreitung von Arten, grundlegende Ökosystemfunktionen und als Lebensraum von weniger anspruchsvollen Arten. Es wird erwartet, dass der Absenkpfad Pflanzenschutzmittel und Nährstoffe, die Stärkung der Biodiversitätsförderflächen im Ackerbau und andere ökologische Stossrichtungen der Agrarpolitik einen positiven Einfluss auf die Matrix im Landwirtschaftsgebiet haben werden.

1.3 Stand der Arbeiten zur ÖI-Fachplanung (FÖI) und Ausblick

Je nach Adressaten und Zeitpunkt evtl. anzupassen oder ganz wegzulassen

- Aktuell ist in allen Kantonen die Erarbeitung einer kantonalen Fachplanung mit Darstellung Ausgangszustand und Abklärung zum Handlungsbedarf, den zukünftigen räumlichen Schwerpunkten und der Flächenbilanz im Gange.
- Entwürfe der Fachplanungen werden im Frühjahr 2023 dem BAFU eingereicht; entsprechend liegt im Sommer dem Bund ein erstes Gesamtbild über die ganze Schweiz vor.
- Die Bereinigung der kantonalen Fachplanungen erfolgt im Laufe 2023 – die entsprechend bereinigten Fassungen inkl. Umsetzungsplanung werden zusammen mit der Programmvereinbarung für 25-28 im Frühjahr 2024 beim Bund eingereicht.
- Erste Umsetzungsschritte gemäss den Fachplanungen werden vereinzelt wohl bereits 2024 angegangen, in grösserem Umfang beginnt die Umsetzung ab 2025.
- Die per Anfang 2024 bereinigten und eingereichten ÖI-Fachplanungen der Kantone werden teilweise immer noch Lücken aufweisen (etwa im Bereich Siedlungsraum oder im alpinen Raum). Ausserdem muss eine Infrastrukturplanung basierend auf neuen Erkenntnissen und geänderten Bedürfnissen periodisch angepasst werden. Entsprechend ist eine Fortschreibung und periodische Aktualisierung dieser Fachplanungen vorgesehen.

2. Positionen zu Fachplanung Öl und Landwirtschaft

Ausgangslage

- Im Landwirtschaftsgebiet besteht insbesondere in der Tal- und Hügelzone ein deutliches Defizit bei der Biodiversität. In vielen Regionen ist der Anteil der Flächen mit ökologisch ausreichender Qualität (UZL-Qualität) unter den Werten gemäss den Umweltzielen Landwirtschaft. Dies wird durch die Erhebungen von ALLEMA (Meier et al. 2021) bestätigt wie auch durch verschiedene Analysen im Rahmen der Öl-Fachplanungen einzelner Kantone.
- Diverse Untersuchungen belegen, dass weiterhin ökologisch wertvolle Strukturen und „Restflächen“ im Landwirtschaftsland entfernt werden und dies mit dazu führt, dass Bestände anspruchsvollerer Arten zurückgehen und lokal teilweise ganz verschwinden. Dies hat auch zur Folge, dass die Artenzusammensetzung im Mittelland, aber auch zunehmend in den Voralpen, immer mehr an regionalen Charakteristiken verliert.
- Entsprechend ist der Handlungsbedarf auf der landwirtschaftlich genutzten Fläche hoch, insbesondere weil die in den tiefen Lagen beobachteten Entwicklungen zunehmend auch in den mittleren Lagen festzustellen sind. Diverse Flächen in den mittleren Lagen weisen derzeit noch einen hohen Wert oder ein hohes Potenzial für die Biodiversität auf.
- Die Öl-Fachplanungen (FÖI) der Kantone zeigen den Handlungsbedarf hinsichtlich Biodiversität auf und weisen räumliche Schwerpunkte für die künftige Umsetzung aus. Die Öl-Fachplanung ist für die Kantone und den Bund ein zentrales Planungsinstrument zur Schwerpunktsetzung bei Stärkung und Förderung der Biodiversität, mit Planungshorizont bis 2040.
- Dieses Planungsinstrument stützt sich auf das NHG, das RPG sowie das Landschaftskonzept Schweiz und umfasst die ganze Landesfläche. Entsprechend stellt der für das Landwirtschaftsgebiet ausgewiesene Handlungsbedarf nur einen Teil des Aufgabenbereichs dar; bspw. werden auch der Wald, die Siedlung und weitere Sektoren behandelt. Die Umsetzung der Öl ist keine reine Naturschutzaufgabe: Die Sektoralpolitiken tragen gemäss Strategie Biodiversität Schweiz eine Verantwortung in der Umsetzung.

A. Projekte zur Förderung der regionalen Biodiversität und Landschaftsqualität (PBL, LwG Art. 76) unterstützen die Umsetzung der Öl, indem die Vorgaben der Fachplanungen Öl hinsichtlich Flächenziele und Lagesteuerung berücksichtigt werden.

- Ein Teil des in den kantonalen FÖI ausgewiesenen Handlungsbedarfs betrifft die Vernetzung in der LN. Hier können die zukünftigen Projekte zur Förderung der regionalen Biodiversität und Landschaftsqualität (als Nachfolger der landwirtschaftlichen Vernetzungsprojekte) einen Beitrag zur Behebung dieses Handlungsbedarfs leisten.
- Dies bedingt jedoch eine sachgerechte Berücksichtigung der in den kantonalen Öl-Fachplanungen ausgewiesenen räumlichen und inhaltlichen Schwerpunkte und ein darauf ausgerichtetes Anreizsystem sowie eine Erfüllung der bestehenden NHG-Pflichten. Die FÖI setzen kantonsspezifisch den Zielrahmen für eine funktionale Öl bis 2040.
- Die Mittelverteilung innerhalb der Projekte zur Förderung der regionalen Biodiversität und Landschaftsqualität muss dem Handlungsbedarf gemäss FÖI ausreichend Rechnung tragen, entsprechend sind z.B. die Mittel für Landschaftsmassnahmen ohne Biodiversitätswirkung zu limitieren.

A1. Für die erste Vertragsperiode der Projekte zur Förderung der regionalen Biodiversität und Landschaftsqualität gelten landesweit generelle Zielwerte, die regional aufgrund der kantonalen FÖI anzupassen sind.

- Als generellen Rahmen werden für die anstehende erste Vertragsperiode 2027 bis 2034 nationale Zielwerte für Flächenanteil von ökologisch wertvollen Flächen pro landwirtschaftlicher Erschweriszone definiert.
- In Ermangelung anderer schweizweiter Grundlagen stützen sich die Zielwerte auf die Angaben von OPAL (Umweltziele Landwirtschaft) bzw. das LKS (Ziel 6.C: Anteil qualitativ hochwertiger Flächen an der LN in der Talzone 12%, Hügelzone 15%, Bergzone I 20%, Bergzone II 30%, Bergzone III und IV 40%; im SÖG 60%). Allenfalls ergeben sich hierzu im Laufe 2023 weitere Erkenntnisse.
- Um regionalen Charakteristiken und auch Erfordernissen zu Schutz und Förderung der Biodiversität gerecht zu werden, sind die nationalen Zielwerte für die regionalen Projekte auf Basis der Erkenntnisse und Vorgaben aus den kantonalen Öl-Fachplanungen anzupassen.
- Diese regionalisierten Ziele müssen von den kantonalen N+L-Fachstellen geprüft und bewilligt werden.

A2. Die Zielsetzung für die erste Vertragsperiode stellt eine erste Etappe hin zur Realisierung einer funktionalen Öl dar.

- Die kantonalen Öl-Fachplanungen weisen den Handlungsbedarf für eine funktionale Öl bis 2040 auf und weisen damit die Zielsetzung für die kommenden beiden Vertragsperioden der PBL aus.
- Diese mittelfristige Zielsetzung orientiert sich klar an den bisher kommunizierten Zielen der Öl (17% Kerngebiete und 13% Vernetzungsgebiete).
- Die Konkretisierung dieser Zielsetzungen und das Herunterbrechen auf die verschiedenen Instrumente ist ein Prozess, der noch im Gange ist. Für die erste Vertragsperiode bis 2034 wird daher ein genereller Zielrahmen verwendet, der als eine erste Etappe auf dem Weg zu einer funktionalen Öl zu verstehen ist und entsprechend kommuniziert wird.

Grobplanung der nächsten Schritte:

- Ende April 23: Entwurf der FÖI aus den Kantonen an den Bund
- Sommer 23: Konkretisierung Vorgaben PBL, Konkretisierung FÖI
- Herbst 23: Übersicht zu den FÖI über die ganze Schweiz in vorläufiger Version
- Frühjahr 24: Eingabe der PV durch die Kantone an den Bund, mit bereinigter FÖI
- Herbst 24: Beschluss zu PBL und Ausführungsbestimmungen (Verordnung, Richtlinien)
- 25: Beginn Umsetzung FÖI, Ausarbeitung regionale Projekte gemäss Vorgaben PBL
- 27: Beginn Umsetzung regionale PBL-Projekte in den Kantonen

A3. Es gelten klare Vorgaben, welche Flächentypen für die Zielerreichung angerechnet werden können.

- Die folgenden Flächentypen können für die Zielerreichung im Rahmen der Projekte zur Förderung der regionalen Biodiversität und Landschaftsqualität für die 1. Vertragsperiode angerechnet werden:
 - BFF innerhalb der Kerngebiete und potenziellen Kerngebiete gemäss ÖI
 - BFF innerhalb der Schwerpunkträume gemäss FÖI und mit Massnahmen „regionale Biodiversität“
 - BFF mit QII und Massnahmen „regionale Biodiversität“
 - Acker-BFF (ohne Getreide in weiter Reihe) mit Massnahmen „regionale Biodiversität“
- Die anrechenbaren Flächentypen können regional ergänzt werden (Bsp. Kriterien zur Verpflichtungsdauer).
- Diese Vorgaben müssen rechtzeitig auf die folgende Vertragsperiode ab 2034 hin überprüft und gegebenenfalls angepasst werden.
- Die Massnahmen im Bereich «regionale Biodiversität» müssen einen auch qualitativen Mehrwert für die Biodiversität generieren - dies braucht einen Effort im Vergleich zu heute.

A4. Die FÖI stellt für die Projekte zur Förderung der regionalen Biodiversität und Landschaftsqualität in den Kantonen die Vorgabe zur räumlichen Schwerpunktsetzung dar.

- Die kantonalen ÖI-Fachplanungen liefern Vorgaben zur räumlichen Schwerpunktsetzung und damit Lagesteuerung von Massnahmen zur Förderung und Sicherung der Biodiversität, etwa in Form von Schwerpunkträumen. Diese Vorgaben sind in der kantonalen Ausarbeitung der Projekte zur Förderung der regionalen Biodiversität und Landschaftsqualität zu berücksichtigen – auch hinsichtlich Anreize.
- Diese räumliche Schwerpunktsetzung muss von den kantonalen N+L-Fachstellen geprüft werden.

A5. Biotope von nationaler und regionaler Bedeutung gemäss NHG Art. 18a/b müssen einzelbetrieblich umgesetzt sein, damit an Projekten zur Förderung der regionalen Biodiversität und Landschaftsqualität teilgenommen werden kann.

- Die vorschriftsgemäss Bewirtschaftung sämtlicher Objekte in Inventaren von nationaler und regionaler Bedeutung inkl. den erforderlichen Pufferzonen ist mittels einer schriftlichen Nutzungs- oder Schutzvereinbarung zwischen der kantonalen Fachstelle und dem Bewirtschafter oder der Bewirtschafterin sichergestellt.
- Die Umsetzungsfrist für den Abschluss der Vereinbarungen beträgt ab Projektbeginn 2 Jahre (2027-2028).
- Die Kantone können weitergehende Auflagen festlegen.

B. Zur Förderung der Biodiversität in der LN sind neben den Projekten zur Förderung der regionalen Biodiversität und Landschaftsqualität auch weitere Massnahmen nötig, etwa im Rahmen der Strukturverbesserung, der Umsetzung des Gewässerraums oder zur Sicherung von ausgewiesenen neuen Kerngebieten gemäss den Fachplanungen ÖI.

- Im Rahmen der kantonalen Fachplanungen werden Teil-Zielsetzungen für die LN (und in einigen Kantonen für das Sömmerrungsgebiet) definiert - als Teil der Gesamtzielsetzung neben Teil-Zielsetzungen etwa für den Siedlungsraum, für den Wald etc. Entsprechend decken die Projekte zur Förderung der regionalen Biodiversität und Landschaftsqualität nur einen Teil der Anliegen der FÖI ab.
- Die Fachplanungen der Kantone liefern eine Gesamtsicht, welche im Rahmen von Strukturverbesserungsmassnahmen nach LwG zu berücksichtigen sind, damit insbesondere bei Meliorationen und Bodenverbesserungsmassnahmen das naturräumliche Potenzial bestmöglich in wertgesetzt werden kann. So sollten etwa Gesamtmeliorationen, insbesondere wenn sie Zusatzsubventionen erhalten wollen, die Umsetzung der FÖI mit langfristiger Sicherung der Kerngebiete gewährleisten.
- Weitere mögliche Ansätze werden sich aus der Konkretisierung der Umsetzungsplanung zu den kantonalen FÖI ergeben.

Anhang: Übersicht zu Anforderungen an die kantonalen FÖI

Aus den Überlegungen zum Zusammenspiel der FÖI mit der Umsetzung in der Landwirtschaft haben sich einige konkrete Anforderungen an die Ausgestaltung der kantonalen FÖI ergeben, die hier kurz zusammengestellt und dem Positionspapier zur Information als Anhang beigefügt sind.

Diese Anforderungen sollen im Laufe des Frühjahrs 23 bspw. im Rahmen Koordination kantone Fachplanungen «ÖIK I CIE» breiter diskutiert werden. Im Fokus steht die Frage, wie die FÖI konkret ausgestaltet sein müssen, damit eine Umsetzung in der LW darauf basierend ab 2025/26 anlaufen kann, mit Blick v.a. auf die zukünftigen Projekte zur Förderung der regionalen Biodiversität und Landschaftsqualität (PBL).

I. Flächenbedarf / Zielsetzung gemäss FÖI

- Grundsätzlich liefert die FÖI bis im Frühjahr 2024 pro Kanton den Flächenbedarf bis 2040 (gemäß Anforderungen BAFU), soweit sinnvoll regional differenziert.
- Für die Umsetzung in der Landwirtschaft und insbesondere für die Projekte zur Förderung der regionalen Biodiversität und Landschaftsqualität ist eine Konkretisierung für die LN nötig (SöG vorläufig wohl noch ausgenommen) sowie eine Aufgliederung auf die Erschwerniszonen.
- Grundsätzlich ist es sinnvoll, wenn im Rahmen der FÖI für alle betroffenen Sektoren ein spezifisches Ziel definiert wird. Dies erfolgt als Teil der Fachplanung vorerst aus fachlicher Sicht ohne Interessenabwägung - der Einbezug der relevanten Akteure erfolgt nachgelagert, etwa bei der Definition der Ziele zu einzelnen Umsetzungsinstrumenten und -projekten.
- Der Flächenbedarf dürfte in den meisten Kantonen inhaltlich mindestens nach den Teilebenen differenziert sein, also Trocken- und Feuchtlebensräume sowie Mosaiklebensräume im Sinne von strukturreichen Lebensräumen sowie Landschaftsverbindungen (Korridore und Trittsteine) sowie allenfalls auch nach Regionen oder Höhenstufen. Eine weitere Kategorisierung – auch im Sinne von Qualitätsvorgaben – wird wohl sehr unterschiedlich gehandhabt werden. Hier müsste vermutlich unter den Kantonen zuerst noch ein Austausch erfolgen. Dies gilt ebenfalls für das Herunterbrechen bis auf Ebene Instrumente (bspw. BFF-Typen).
- Der Zeitrahmen für den Bedarf gemäss FÖI ist in der Regel bis 2040, für die Projekte zur Förderung der regionalen Biodiversität und Landschaftsqualität wäre eine Etappierung bis 2033 hilfreich.
- Die Kantone müssen ihre FÖI in einer ersten Fassung Anfang 2024 beim BAFU einreichen (als Teil der PV 25/28). Es war jedoch von Anfang an vorgesehen, dass dieses Planungsinstrument der ÖI weiter fortgeschrieben werden muss. Wenn nun ab der zweiten Hälfte 2024 die Möglichkeit besteht, die Projekte zur Förderung der regionalen Biodiversität und Landschaftsqualität gemäss den Zielsetzungen der FÖI regional anzupassen, kann die Zeit bis Mitte 24 genutzt werden, um in den Kantonen die entsprechenden Überlegungen zu konkretisieren.

II. Räumliche Schwerpunktsetzung durch die FÖI

- Die Fachplanungen ÖI der Kantone werden teilweise Flächen ausweisen, auf denen in den kommenden Jahren neue Kerngebiete (KG, mit hoher Qualität und längerfristiger Sicherung), neue mögliche KG oder „Kandidaten-KG“ und neue Vernetzungsgebiete (VG, mit mittlerer Qualität, vertraglich gesichert, evtl. auch mit mobiler Lage) ausgewiesen werden sollen.
- Ausserdem werden die ÖI-Fachplanungen der Kantone meist auch Schwerpunkträume (SPR)

ausweisen und damit Räume abgrenzen, in denen der Fokus von zukünftigen ÖI-Massnahmen gelegt werden soll und die der Lagesteuerung von Massnahmen, auch solchen zur Qualitätsförderung oder Beratung, dienen.

- Die Abgrenzung dieser SPR wird aber meist noch nicht parzellenscharf erfolgen. Wie die weitere Konkretisierung erfolgen soll, wird aktuell noch diskutiert – Varianten sind etwa die Überarbeitung LEK/LEP als Zwischenglied zwischen FÖI und Umsetzung vor Ort oder die Konkretisierung im Rahmen der Beratung mit spezifischeren Vorgaben.
- Am Beispiel der Umsetzung in der Landwirtschaft können Vor- und Nachteile einer eher engen versus einer weiten (offeneren) Abgrenzung der SPR erörtert werden, etwa hinsichtlich Steuerwirkung, Chancen ergreifen, Einschränkungen oder Kommunikation.
- Die Verknüpfung der Zielsetzung mit den SPR wird in den einzelnen Kantonen unterschiedlich angegangen – teilweise werden konkrete Ziele pro SPR definiert. Entsprechend sollen sich zukünftige Anreizsysteme auf diese SPR beziehen.